



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**
vom 16.08.2022

Setzt die Staatsregierung Steuergeld für Anti-AfD-Propaganda ein?

Auf der Website der Gruppierung Beratung. Unterstützung. Dokumentation. Bayern e.V. (B.U.D. Bayern e.V.) (www.bud-bayern.de¹) findet sich eine Erklärung, in der sich zahlreiche Personen gegen eine vom Fragesteller, dem Abgeordneten Christoph Maier (AfD) herausgebrachte Studie zu linksextremistischen Straftaten, Strukturen und Finanzierungen im Bezirk Schwaben aussprechen. Mitunterzeichner dieser Erklärung ist neben dem Antifa-Angehörigen und Straftäter [REDACTED] die vom Verfassungsschutz als linksextremistisch beeinflusst bewertete Organisation Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten (VVN-BdA), [REDACTED] in ihrer Eigenschaft als Intendantin des Landestheaters Schwaben sowie Abgeordnete der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Linken. Auch Willy Lehmeier (FREIE WÄHLER) und Eva Weber (CSU) haben in ihrer Eigenschaft als Bürgermeister und Bürgermeisterin der Städte Wertingen bzw. Augsburg gemeinsam mit Linksextremisten unterschrieben. Auf der gleichen Website findet sich zudem der Hinweis, dass die Gruppierung B.U.D. Bayern e.V. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert wird sowie das große Staatswappen des Freistaates Bayern neben dem Schriftzug „Bayerisches Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales“.

¹ <https://bud-bayern.de/schwaebische-zivilgesellschaft-solidaritaetserklaerung-gegen-rechts/>

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 In welcher Höhe flossen Steuergelder aus Bayern in der Vergangenheit und Gegenwart an die o.g. Gruppierung B.U.D. Bayern e.V. (bitte für jedes Jahr einzeln auflisten)? 3
- 1.2 In welcher Höhe beabsichtigt der Staat in Zukunft, Steuergelder an die o.g. Gruppierung B.U.D. Bayern e.V. zu bezahlen? 3
2. Sieht die Staatsregierung das staatliche Neutralitätsgebot dadurch verletzt, dass Steuergelder an eine Gruppierung fließen, die Anti-AfD-Propaganda betreibt, indem die Gruppierung eine „Solidaritätserklärung“ veröffentlicht, die sich gegen die parlamentarische Arbeit eines Abgeordneten wendet und damit einhergehend Stimmung gegen den Abgeordneten, dessen Fraktion und Partei macht? 3
- 3.1 Sieht die Staatsregierung das staatliche Neutralitätsgebot dadurch verletzt, dass das große bayerische Staatswappen unter einer „Solidaritätserklärung“ erscheint, als deren Unterzeichner auch die extremistische Gruppierung VVN-BdA zu sehen ist und dadurch der Eindruck erweckt wird, der Freistaat Bayern mache gemeinsame Sache mit Extremisten gegen die parlamentarische Arbeit eines oppositionellen Abgeordneten? 4

3.2	Wieso befindet sich das große bayerische Staatswappen unter einer „Solidaritätserklärung“, die auch Extremisten mitunterzeichnet haben und aktiv und einseitig in den politischen Meinungskampf zum Nachteil einer Partei eingreift?	4
4.	Sieht die Staatsregierung das staatliche Neutralitätsgebot dadurch verletzt, dass [REDACTED], die ehemalige staatlich finanzierte Intendantin des Landestheaters Schwaben, welches auch der Freistaat Bayern mitfinanziert, sich öffentlich und in ihrer Eigenschaft als Intendantin gegen die parlamentarische Arbeit eines Abgeordneten wendet und damit einhergehend Stimmung gegen den Abgeordneten, dessen Fraktion und Partei macht?	4
5.	Sieht die Staatsregierung das staatliche Neutralitätsgebot dadurch verletzt, dass sich Willy Lehmeier (FREIE WÄHLER) und Eva Weber (CSU) in ihren Eigenschaften als Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister öffentlich gegen die parlamentarische Arbeit eines Abgeordneten wenden und damit einhergehend Stimmung gegen den Abgeordneten, dessen Fraktion und Partei machen?	4
6.1	Falls die Staatsregierung eine oder mehrere Fragen der Ziffern 2 bis 5 bejahen sollte wird gefragt, welche Konsequenzen die Staatsregierung hieraus zieht?	5
6.2	Hat sich die Staatsregierung wegen des beschriebenen Sachverhalts mit der B.U.D. Bayern e.V. in Verbindung gesetzt, etwa um diese aufzufordern, das große bayerische Staatswappen von deren Website zu löschen?	5
6.3	Beabsichtigt die Staatsregierung, sich wegen des beschriebenen Sachverhalts mit der B.U.D. Bayern e.V. in Verbindung zu setzen, etwa um diese aufzufordern, das große bayerische Staatswappen von deren Website zu löschen?	5
7.1	Teilt die Staatsregierung die Ansicht, dass die B.U.D. Bayern e.V. in Zukunft nicht mehr förderfähig sein wird, da die B.U.D. Bayern e.V. mit der oben beschriebenen Stellungnahme aktiv und einseitig in den politischen Meinungskampf zum Nachteil einer Partei eingreift?	5
7.2	Welche Mechanismen sind im Zuständigkeitsbereich der Staatsregierung vorgesehen, um die Förderung von Projekten, welche personellen Überschneidungen mit Extremisten oder sonstige Verbindungen zu extremistischen Organisation haben, zu verhindern?	6
8.1	Werden durch den Freistaat geförderte Projekte darauf hingewiesen bzw. dazu verpflichtet, die ihnen zur Verfügung gestellten Geldmittel nicht zur Teilnahme am politischen Meinungskampf, insbesondere gegen Abgeordnete und politische Parteien, zu verwenden?	6
8.2	Wenn nein, warum nicht?	6
	Hinweise des Landtagsamts	10

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

vom 16.09.2022

1.1 In welcher Höhe flossen Steuergelder aus Bayern in der Vergangenheit und Gegenwart an die o.g. Gruppierung B.U.D. Bayern e.V. (bitte für jedes Jahr einzeln auflisten)?

In Anbetracht der Notwendigkeit der Überprüfung der einzelnen Förderentscheidungen sowie des nicht näher dargelegten und aufgrund der pauschalen Fragestellung nicht erkennbaren konkreten Kontrollinteresses wird die Beantwortung auf die Jahre 2020 bis 2022 beschränkt. Im Rahmen der Förderung von Projekten nach Radikalisierungspräventionsrichtlinie wurden im Zuge der Weiterleitung an den genannten Träger seit 2020 ausgereicht:

2020:

Landesmittel: rund 22.991 €

Bundesmittel: rund 206.925 €

2021:

Landesmittel: bis zu rund 32.900 €

Bundesmittel: bis zu rund 296.000 €

2022:

Landesmittel: bis zu rund 45.290 €

Bundesmittel: bis zu rund 452.906 €

1.2 In welcher Höhe beabsichtigt der Staat in Zukunft, Steuergelder an die o.g. Gruppierung B.U.D. Bayern e.V. zu bezahlen?

Eine zukünftige Förderung von B.U.D. Bayern e.V. sowie deren Höhe sind abhängig von einer Antragsstellung des Vereins sowie den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

2. Sieht die Staatsregierung das staatliche Neutralitätsgebot dadurch verletzt, dass Steuergelder an eine Gruppierung fließen, die Anti-AfD-Propaganda betreibt, indem die Gruppierung eine „Solidaritätserklärung“ veröffentlicht, die sich gegen die parlamentarische Arbeit eines Abgeordneten wendet und damit einhergehend Stimmung gegen den Abgeordneten, dessen Fraktion und Partei macht?

Die Förderung der Betroffenenberatung durch B.U.D. Bayern e.V. erfolgt im Rahmen der Radikalisierungsprävention. Das staatliche Neutralitätsgebot wird durch die Förderung dieser Arbeit nicht verletzt, da die Antragstellung grundsätzlich allen Organisationen offensteht, welche die Fördervoraussetzungen erfüllen und auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen. Die Staatsregierung nimmt keinen Einfluss auf Haltungen der Förderempfänger in ihrem übrigen Tätigkeitsbereich. Insbesondere Haltungen bzw. Meinungsäußerungen von Zuwendungsempfängern sind durch Art. 5 Grundgesetz (GG) gedeckt.

- 3.1 Sieht die Staatsregierung das staatliche Neutralitätsgebot dadurch verletzt, dass das große bayerische Staatswappen unter einer „Solidaritätserklärung“ erscheint, als deren Unterzeichner auch die extremistische Gruppierung VVN-BdA zu sehen ist und dadurch der Eindruck erweckt wird, der Freistaat Bayern mache gemeinsame Sache mit Extremisten gegen die parlamentarische Arbeit eines oppositionellen Abgeordneten?**
- 3.2 Wieso befindet sich das große bayerische Staatswappen unter einer „Solidaritätserklärung“, die auch Extremisten mitunterzeichnet haben und aktiv und einseitig in den politischen Meinungskampf zum Nachteil einer Partei eingreift?**

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Wort-Bild-Marke des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) erscheint im sogenannten „Footer“ (Fußzeile) der Website von B.U.D. Bayern e. V. Ein Bezug zum Inhalt der jeweiligen Einzelseiten besteht nicht. Die Abbildung der Wort-Bild-Marke erfolgt auf Grundlage einer Bescheidaufgabe. Zuwendungsempfänger staatlicher Förderungen sind per Bescheid grundsätzlich dazu verpflichtet, ihre Förderung durch den Freistaat bei allen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit abzubilden.

- 4. Sieht die Staatsregierung das staatliche Neutralitätsgebot dadurch verletzt, dass [REDACTED], die ehemalige staatlich finanzierte Intendantin des Landestheaters Schwaben, welches auch der Freistaat Bayern mitfinanziert, sich öffentlich und in ihrer Eigenschaft als Intendantin gegen die parlamentarische Arbeit eines Abgeordneten wendet und damit einhergehend Stimmung gegen den Abgeordneten, dessen Fraktion und Partei macht?**

Träger des Landestheaters Schwaben ist der Zweckverband Landestheater Schwaben. Der Freistaat Bayern gewährt dem Theater eine Zuwendung zum laufenden Betrieb; die Voraussetzungen hierfür sind in den Fördergrundsätzen zur Förderung der nichtstaatlichen Theater in Bayern geregelt. Zwischen der ehemaligen Intendantin, [REDACTED] und dem Freistaat Bayern bestehen bzw. bestanden keine arbeits- oder dienstvertraglichen Beziehungen. Etwaige Äußerungen der Intendantin im Rahmen ihrer künstlerischen Verantwortung für die Leitung des Theaters sind dem Freistaat Bayern als Zuwendungsgeber nicht zuzurechnen.

- 5. Sieht die Staatsregierung das staatliche Neutralitätsgebot dadurch verletzt, dass sich Willy Lehmeier (FREIE WÄHLER) und Eva Weber (CSU) in ihren Eigenschaften als Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister öffentlich gegen die parlamentarische Arbeit eines Abgeordneten wenden und damit einhergehend Stimmung gegen den Abgeordneten, dessen Fraktion und Partei machen?**

Das Gebot der freien Wahl untersagt es gemeindlichen Organen, sich in amtlicher Funktion mit politischen Parteien, Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerbern zu identifizieren und sie als Amtsträgerin oder Amtsträger zu unterstützen oder ihnen entgegenzutreten. Nur Wahlen, die ohne Verstoß gegen das Gebot gemeindlicher Neutralität und ohne Verletzung der Integrität der Willensbildung des Volks und der

Wahlbürgerinnen und Wahlbürger erfolgt sind, können demokratische Legitimation verleihen (Neutralitätsgebot).

Die Grenzen des Neutralitätsgebots für die Betätigung von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sind überschritten, wenn sie das ihnen aufgrund ihrer amtlichen Tätigkeiten zufallende Gewicht und die ihnen kraft ihres Amtes gegebenen Einflussmöglichkeiten in einer Weise nutzen, die mit ihrer der Allgemeinheit verpflichteten Aufgabe unvereinbar ist. Eine allgemeine Betätigung, wie sie jeder Bürgerin und jedem Bürger als private Meinungsäußerung nach Art. 5 GG erlaubt ist, ist jedoch auch einer Bürgermeisterin oder einem Bürgermeister möglich. Eine Äußerung in amtlicher Eigenschaft ergibt sich dabei nicht allein daraus, dass die Funktionsbezeichnung „Erster Bürgermeister“ oder „Oberbürgermeisterin“ genannt wird. Diese Amtsbezeichnungen dürfen nach Art. 29 Abs. 1 Satz 1 und 2 Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz (KWBG) auch außerhalb des Diensts geführt werden. Pressegespräche, Leserbriefe, Anzeigen, Flugblätter, Postwurfsendungen oder ähnliches von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern werden deswegen nach der ständigen Rechtsprechung nicht allein aufgrund eines Hinweises auf das Amt zu Handlungen in amtlicher Funktion.

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist nicht erkennbar, weshalb die Anfrage bezüglich Willy Lehmeier und Eva Weber von einer Unterzeichnung in ihrer Eigenschaft als Erster Bürgermeister bzw. Oberbürgermeisterin ausgeht. Eine Verletzung des Neutralitätsgebots scheidet ohne Handlung in amtlicher Funktion aus. Darüber hinaus deutet hier bereits die Nennung der Parteizugehörigkeit bei beiden darauf hin, dass die jeweiligen Ergänzungen zu den Namen vornehmlich der Identifizierung der Unterzeichner mit Zuordnung zum politischen Spektrum dienen sollen. Eine Verletzung des Neutralitätsgebots ist auch deswegen fernliegend.

6.1 Falls die Staatsregierung eine oder mehrere Fragen der Ziffern 2 bis 5 bejahen sollte wird gefragt, welche Konsequenzen die Staatsregierung hieraus zieht?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 2 bis 5 verwiesen.

6.2 Hat sich die Staatsregierung wegen des beschriebenen Sachverhalts mit der B.U.D. Bayern e.V. in Verbindung gesetzt, etwa um diese aufzufordern, das große bayerische Staatswappen von deren Website zu löschen?

6.3 Beabsichtigt die Staatsregierung, sich wegen des beschriebenen Sachverhalts mit der B.U.D. Bayern e.V. in Verbindung zu setzen, etwa um diese aufzufordern, das große bayerische Staatswappen von deren Website zu löschen?

Die Fragen 6.2 und 6.3 werden aufgrund des sachlichen Zusammengangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die gemeinsame Antwort zu den Fragen 3.1 und 3.2 verwiesen.

7.1 Teilt die Staatsregierung die Ansicht, dass die B.U.D. Bayern e.V. in Zukunft nicht mehr förderfähig sein wird, da die B.U.D. Bayern e.V. mit der oben beschriebenen Stellungnahme aktiv und einseitig in den politischen Meinungskampf zum Nachteil einer Partei eingreift?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

7.2 Welche Mechanismen sind im Zuständigkeitsbereich der Staatsregierung vorgesehen, um die Förderung von Projekten, welche personellen Überschneidungen mit Extremisten oder sonstige Verbindungen zu extremistischen Organisation haben, zu verhindern?

Wie bereits in der Antwort der Staatsregierung zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Christoph Maier (AfD) vom 08.06.2020 betreffend Linksextreme Unterwanderung und Straftaten der „Black Lives Matter“-Bewegung (Drs. 18/9260) unter Nummer 5.3 erwähnt: Um sicherzustellen, dass staatliche Fördermittel nicht für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung zweckentfremdet werden, müssen im Rahmen der aus Landesmitteln geförderten Projekte im Bereich der Radikalisierungsprävention des StMAS die in der Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 1.2 zu Art. 44 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) beschriebenen Kriterien erfüllt werden. Dazu gehört u. a. die Prüfung, ob der Antragsteller bereits derart in Erscheinung getreten ist, dass eine verfassungsfeindliche Agitation oder die Ablehnung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vorliegt. Hinsichtlich der im Rahmen einer Maßnahme beteiligten Projekt- bzw. Kooperationspartner wird gleichgelagert vorgegangen. Jeder Zuwendungsbescheid beinhaltet zudem als Auflage, dass sich an dem jeweiligen Projekt nur Organisationen als Kooperations- bzw. Netzwerkpartner beteiligen dürfen, welche die freiheitliche demokratische Grundordnung anerkennen. Bei etwaigen Verstößen stehen die dem Zuwendungsrecht immanenten Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung.

8.1 Werden durch den Freistaat geförderte Projekte darauf hingewiesen bzw. dazu verpflichtet, die ihnen zur Verfügung gestellten Geldmittel nicht zur Teilnahme am politischen Meinungskampf, insbesondere gegen Abgeordnete und politische Parteien, zu verwenden?

8.2 Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 8.1 und 8.2 werden aufgrund des sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Alle Zuwendungsempfänger werden durch den stets zu erlassenden Zuwendungsbescheid dazu verpflichtet, die definierten Zweckzwecke des jeweiligen Förderbereichs zu erfüllen. Die Zweckzwecke manifestieren sich in Förderrichtlinien sowie in dem durch den Landtag beschlossenen Haushaltsplan. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 7.2 verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.